



Beispielliste Konformitätsbewertung oder Eichung

Die folgenden Fallbeispiele sind wörtlich zu nehmen. Jede Abweichung vom genannten Fallbeispiel begründet ein neues Fallbeispiel und erfordert eine neue Einzelfallentscheidung.

Die Nummerierung der im Folgenden dargestellten Beispiele orientiert sich an § 1 Abs. 1 MessEV (Beispiel 2.xx = Messgeräte zur Bestimmung der Masse; Beispiel 5.xx = Messgeräte zur Bestimmung des Volumens; usw.)

Historie der Beispielliste:

Dezember 2016	Erstmalige Veröffentlichung
März 2017	<ul style="list-style-type: none">- Redaktionelle Änderungen- Änderung Beispiel 2.05- Ergänzung der Beispiele 2.15 bis 2.16, 5.05 und 12.04 bis 12.07

Beispiel 2.01

An einer Fahrzeugwaage wird das Auswertegerät durch einen anderen Typ (andere Bauartzulassung) mit dem Ziel der Modifizierung, hier Erhöhung/Verringerung der Maximallast, getauscht.

TB 1 (Handelt es sich um ein Messgerät?): ist erfüllt

+

TB 2 (Beschaffenheit wesentlich verändert?): ist erfüllt

+

TB 3 (Modifizierung der ursprünglichen messtechnischen Eigenschaften?): ist erfüllt

oder

TB 4 (Modifizierung seiner ursprünglichen Verwendung?): ist nicht erfüllt

oder

TB 5 (Modifizierung seiner ursprünglichen Bauart?): ist erfüllt

+

TB 6 (Eichung zur umfassenden Bewertung nicht ausreichend?): ist nicht erfüllt

RF: Messgerät ist einem erstmals bereitgestellten Messgerät nicht gleichgestellt (= kein erneuertes Messgerät)

Im Ergebnis handelt es sich weder um ein erneuertes Messgerät noch um ein neues Messgerät.

⇒ Eichung

Hinweis:

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Modifikationen (insbesondere bei Erhöhung von MAX) nachvollziehbar dokumentiert/belegt sind.

Bei Erhöhung der Maximallast kann ggf. der Statiknachweis, der beim Inverkehrbringen genutzt wurde, zur Bewertung herangezogen werden.

Beispiel 2.02

An einer Fahrzeugwaage wird das Auswertegerät durch einen anderen Typ (andere Bauartzulassung bzw. andere Baumusterprüfbescheinigung) mit dem Ziel der Modifizierung (Umstellung von Einbereichswaage auf Mehrbereichswaage) getauscht. Die vorhandenen Wägezellen bleiben erhalten.

TB 1 (Handelt es sich um ein Messgerät?): ist erfüllt

+

TB 2 (Beschaffenheit wesentlich verändert?): ist erfüllt

+

TB 3 (Modifizierung der ursprünglichen messtechnischen Eigenschaften?): ist erfüllt

oder

TB 4 (Modifizierung seiner ursprünglichen Verwendung?): ist nicht erfüllt

oder

TB 5 (Modifizierung seiner ursprünglichen Bauart?): ist erfüllt

+

TB 6 (Eichung zur umfassenden Bewertung nicht ausreichend?): ist nicht erfüllt

RF: Messgerät ist einem erstmals bereitgestellten Messgerät nicht gleichgestellt (= kein erneuertes Messgerät)

Im Ergebnis handelt es sich weder um ein erneuertes Messgerät noch um ein neues Messgerät.

⇒ Eichung

Beispiel 2.03

Beispiel 2.03a

Eine als ausschließlich selbsttätige Waage für Einzelwägungen (SWE) in Verkehr gebrachte Waage wird **durch Umlegen eines Schalters** auf eine selbsttätige Kontrollwaage (SKW) umgeschaltet. Beide Funktionsmodi sind durch eine BMPB abgedeckt. SKW und SWE sind verschiedene Messgerätearten (lt. Liste REA).

TB 1 (Handelt es sich um ein Messgerät?): ist erfüllt

+

TB 2 (Beschaffenheit wesentlich verändert?): **ist nicht erfüllt (an dieser Stelle kann die Überprüfung der TB abgebrochen werden)**

+

TB 3 (Modifizierung der ursprünglichen messtechnischen Eigenschaften?): ist erfüllt

oder

TB 4 (Modifizierung seiner ursprünglichen Verwendung?): ist nicht erfüllt

oder

TB 5 (Modifizierung seiner ursprünglichen Bauart?): ist erfüllt

+

TB 6 (Eichung zur umfassenden Bewertung nicht ausreichend?): ist erfüllt

- ➔ Die Überprüfung der TB 1 bis 6 kann bei TB 2 "abgebrochen" werden. Als Kernaussage ergibt sich daraus in der Argumentationskette, dass es sich NICHT um ein ERNEUERTES Messgerät gemäß § 2 Nr. 7 MessEG handelt. Das Messgerät wird nach dem Umschalten von SWE auf SKW nicht mehr bestimmungsgemäß als SWE verwendet.
- ➔ Beachte: Im Gegensatz hierzu wird ein Taxi sowohl vor als auch nach einer Modifizierung bestimmungsgemäß – nämlich zur Ermittlung des Fahrpreises – verwendet.

RF: Messgerät ist einem erstmals bereitgestellten Messgerät nicht gleichgestellt (= kein erneuertes Messgerät)

Im Ergebnis handelt es sich nicht um ein erneuertes Messgerät, sondern um ein neues Messgerät:

⇒ KB

Einschätzung der AGME-AG:

Die Waage wurde zuvor noch nicht für die Betriebsart als SKW konformitätsbewertet; hier: Änderung der Messgeräteart. Die Waage bleibt in ihrer körperlichen Beschaffenheit unverändert, sodass kein erneuertes Messgerät entsteht. Der Hersteller hat die Waage ursprünglich mit der

Zweckbestimmung "SWE" in Verkehr gebracht. In der Betriebsart als "SKW" würde sie nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet (entgegen § 31 Abs. 1 MessEG). Mit dem Umlegen des Schalters entsteht daher ein neues Messgerät (nicht: erneuertes Messgerät!) mit einer anderen Zweckbestimmung, das (nach KB) in dieser Konfiguration erstmalig auf dem Markt bereitgestellt (= in Verkehr gebracht) werden kann. Nach § 6 Abs. 2 und 3 MessEG ist vor dem Inverkehrbringen eine KB vorgeschrieben.

Beispiel 2.03b

Eine als sowohl als selbsttätige Waage für Einzelwägungen (SWE) als auch als Selbsttätige Kontrollwaage (SKW) in Verkehr gebrachte Waage wird **durch Umlegen eines Schalters** von SWE auf SKW umgeschaltet. Beide Funktionsmodi sind durch eine BMPB abgedeckt und wurden vor dem Inverkehrbringen während der Konformitätsbewertung geprüft. SKW und SWE sind verschiedene Messgerätearten (lt. Liste REA).

TB 1 (Handelt es sich um ein Messgerät?): ist erfüllt

+

TB 2 (Beschaffenheit wesentlich verändert?): **ist nicht erfüllt (an dieser Stelle kann die Überprüfung der TB abgebrochen werden)**

+

TB 3 (Modifizierung der ursprünglichen messtechnischen Eigenschaften?): ist erfüllt

oder

TB 4 (Modifizierung seiner ursprünglichen Verwendung?): ist nicht erfüllt

oder

TB 5 (Modifizierung seiner ursprünglichen Bauart?): ist erfüllt

+

TB 6 (Eichung zur umfassenden Bewertung nicht ausreichend?): ist erfüllt

➔ Die Überprüfung der TB 1 bis 6 kann bei TB 2 "abgebrochen" werden. Als Kernaussage ergibt sich daraus in der Argumentationskette, dass es sich NICHT um ein ERNEUERTES Messgerät gemäß § 2 Nr. 7 MessEG handelt. Das Messgerät wird nach dem Umschalten von SWE auf SKW nicht mehr bestimmungsgemäß als SWE verwendet.

➔ Beachte: Im Gegensatz hierzu wird ein Taxi sowohl vor als auch nach einer Modifizierung bestimmungsgemäß – nämlich zur Ermittlung des Fahrpreises – verwendet.

RF: Messgerät ist einem erstmals bereitgestellten Messgerät nicht gleichgestellt (= kein erneuertes Messgerät)

⇒ Eichung

Beispiel 2.04

Umbau einer nichtselbsttätigen Waage (NSW) zu einer selbsttätigen Waage (SW) oder umgekehrt.

- Die Überprüfung der TB 1 bis 6 gemäß § 2 Nr. 7 MessEG ist hier nicht zutreffend. Es handelt sich NICHT um ein ERNEUERTES Messgerät. Das Messgerät wird nach dem Umbau von NSW auf SW (oder umgekehrt) nicht mehr bestimmungsgemäß als NSW (SW) verwendet, sodass es nun erstmalig als SW (NSW) bereitgestellt (= in Verkehr gebracht) werden muss. § 6 Abs. 2 MessEG i. V. m. § 6 Abs. 3 MessEG (Durchführung der KB)

RF: Messgerät ist einem erstmals bereitgestellten Messgerät nicht gleichgestellt (= kein erneuertes Messgerät)

Im Ergebnis handelt es sich nicht um ein erneuertes Messgerät, sondern um ein neues Messgerät:

⇒ KB

Beispiel 2.05

neue Wägezelle und
neues Anzeige-/ Auswertegerät

Es entsteht ein neues Messgerät bestehend aus neuen Wägezellen und einem neuen Auswertegerät, ggf. mit einem bereits vorhandenen Fundament und Lastträger.

Hinweis: Das Messgerät ist auch dann neu, wenn vorhandene Teile (Messkabel und weitere Anbauteile) verwendet werden.

⇒ Konformitätsbewertung

Beispiel 2.06

Beispiel 2.06a

An einer Waage wird das Auswertegerät durch einen anderen Typ (andere BMPB) mit dem Ziel der Modifizierung, hier Erhöhung/Verringerung der Maximallast getauscht.

TB 1 (Handelt es sich um ein Messgerät?): ist erfüllt

+

TB 2 (Beschaffenheit wesentlich verändert?): ist erfüllt

+

TB 3 (Modifizierung der ursprünglichen messtechnischen Eigenschaften?): ist erfüllt

oder

TB 4 (Modifizierung seiner ursprünglichen Verwendung?): ist nicht erfüllt

oder

TB 5 (Modifizierung seiner ursprünglichen Bauart?): ist erfüllt

+

TB 6 (Eichung zur umfassenden Bewertung nicht ausreichend?): ist nicht erfüllt

RF: Messgerät ist einem erstmals bereitgestellten Messgerät nicht gleichgestellt (= kein erneuertes Messgerät)

Im Ergebnis handelt es sich weder um ein erneuertes Messgerät noch um ein neues Messgerät.

⇒ Eichung

Beispiel 2.06b

An einer Waage wird das alte Auswertegerät wegen eines Defektes durch einen anderen Typ (andere BMPB) ersetzt.

TB 1 (Handelt es sich um ein Messgerät?): ist erfüllt

+

TB 2 (Beschaffenheit wesentlich verändert?): ist erfüllt

+

TB 3 (Modifizierung der ursprünglichen messtechnischen Eigenschaften?): ist nicht erfüllt

oder

TB 4 (Modifizierung seiner ursprünglichen Verwendung?): ist nicht erfüllt

oder

TB 5 (Modifizierung seiner ursprünglichen Bauart?): ist erfüllt

+

TB 6 (Eichung zur umfassenden Bewertung nicht ausreichend?): ist nicht erfüllt

RF: Messgerät ist einem erstmals bereitgestellten Messgerät nicht gleichgestellt (= kein erneuertes Messgerät)

Im Ergebnis handelt es sich weder um ein erneuertes Messgerät noch um ein neues Messgerät.

⇒ Eichung

Hinweis: Die Beispiele zeigen, dass die ursprüngliche BMPB Modifizierungen nicht limitiert oder darüber hinausgehende Veränderungen nicht zwingend eine KB erfordern. Die, hier „ursprüngliche“, BMPB gilt nur für das Inverkehrbringen. Nach der Veränderung eines Messgerätes sind andere, zweckdienliche Dokumente zum Nachweis der Einhaltung der wesentlichen Anforderungen heranzuziehen/zu berücksichtigen.

Beispiel 2.07

An einer Waage wird das Auswertegerät durch den baugleichen Typ (selbe BMPB) ersetzt.

TB 1 (Handelt es sich um ein Messgerät?): ist erfüllt

+

TB 2 (Beschaffenheit wesentlich verändert?): ist erfüllt

+

TB 3 (Modifizierung der ursprünglichen messtechnischen Eigenschaften?): ist nicht erfüllt

oder

TB 4 (Modifizierung seiner ursprünglichen Verwendung?): ist nicht erfüllt

oder

TB 5 (Modifizierung seiner ursprünglichen Bauart?): ist nicht erfüllt **(an dieser Stelle kann die Überprüfung der TB abgebrochen werden)**

+

TB 6 (Eichung zur umfassenden Bewertung nicht ausreichend?): ist nicht erfüllt

RF: Messgerät ist einem erstmals bereitgestellten Messgerät nicht gleichgestellt (= kein erneuertes Messgerät)

Im Ergebnis handelt es sich weder um ein erneuertes Messgerät noch um ein neues Messgerät.

⇒ Eichung

Beispiel 2.08

An einer vorhandenen Waage werden die Wägezellen durch neue WZ gemäß OIML R60 ersetzt. Der Kompatibilitätsnachweis liegt vor.

TB 1 (Handelt es sich um ein Messgerät): ist erfüllt

+

TB 2 (Beschaffenheit wesentlich verändert): ist erfüllt

+

TB 3 (Modifizierung der ursprünglichen messtechnischen Eigenschaften?): ist nicht erfüllt

oder

TB 4 (Modifizierung seiner ursprünglichen Verwendung?): ist nicht erfüllt

oder

TB 5 (Modifizierung seiner ursprünglichen Bauart?): ist nicht erfüllt **(an dieser Stelle kann die Überprüfung der TB abgebrochen werden)**

+

TB 6 (Eichung zur umfassenden Bewertung nicht ausreichend?): ist nicht erfüllt

RF: Messgerät ist einem erstmals bereitgestellten Messgerät nicht gleichgestellt (= kein erneuertes Messgerät)

Im Ergebnis handelt es sich weder um ein erneuertes Messgerät noch um ein neues Messgerät.

⇒ Eichung

Beispiel 2.09

An einer in Verwendung befindlichen Waage werden im Auswertegerät die Größen MAX, MIN und e so verändert (Softwareschalter), dass sie von der zugehörigen BMPB abgedeckt sind.

TB 1 (Handelt es sich um ein Messgerät?): ist erfüllt

+

TB 2 (Beschaffenheit wesentlich verändert?): ist nicht erfüllt **(an dieser Stelle kann die Überprüfung der TB abgebrochen werden)**

RF: Messgerät ist einem erstmals bereitgestellten Messgerät nicht gleichgestellt (= kein erneuertes Messgerät)

Im Ergebnis handelt es sich weder um ein erneuertes Messgerät noch um ein neues Messgerät, da die körperliche Beschaffenheit nicht verändert wurde. Durch eine Eichung kann die Einhaltung der wesentlichen Anforderungen geprüft und bewertet werden.

⇒ Eichung

Beispiel 2.10

An einer Fahrzeugwaage wird das Auswertegerät durch einen anderen Typ (andere Bauartzulassung bzw. andere Baumusterprüfbescheinigung) mit dem Ziel der Modifizierung (Umstellung von Einbereichswaage auf Mehrbereichs- oder Mehrteilungswaage) getauscht. Die vorhandenen Wägezellen bleiben erhalten.

TB 1 (Handelt es sich um ein Messgerät): ist erfüllt

+

TB 2 (Beschaffenheit wesentlich verändert): ist erfüllt

+

TB 3 (Modifizierung der ursprünglichen messtechnischen Eigenschaften?): ist erfüllt

oder

TB 4 (Modifizierung seiner ursprünglichen Verwendung?): ist nicht erfüllt

oder

TB 5 (Modifizierung seiner ursprünglichen Bauart?): ist erfüllt

+

TB 6 (Eichung zur umfassenden Bewertung nicht ausreichend?): ist nicht erfüllt

RF: Messgerät ist einem erstmals bereitgestellten Messgerät nicht gleichgestellt (= kein erneuertes Messgerät)

Im Ergebnis handelt es sich weder um ein erneuertes Messgerät noch um ein neues Messgerät.

⇒ Eichung

Beispiel 2.11

An einer Waage wird das Auswertegerät durch ein identisches Auswertegerät ersetzt, welches eine neue BMPB hat. Hintergrund der neuen BMPB ist die Tatsache, dass die PTB wegen Richtlinien-Nachfolge keine Revisionen der ehemaligen BMPB mehr ausstellt.

TB 1 (Handelt es sich um ein Messgerät): ist erfüllt

+

TB 2 (Beschaffenheit wesentlich verändert): ist nicht erfüllt **(an dieser Stelle kann die Überprüfung der TB abgebrochen werden)**

+

TB 3 (Modifizierung der ursprünglichen messtechnischen Eigenschaften?): ist nicht erfüllt

oder

TB 4 (Modifizierung seiner ursprünglichen Verwendung?): ist nicht erfüllt

oder

TB 5 (Modifizierung seiner ursprünglichen Bauart?): ist nicht erfüllt

+

TB 6 (Eichung zur umfassenden Bewertung nicht ausreichend?): ist nicht erfüllt

RF: Messgerät ist einem erstmals bereitgestellten Messgerät nicht gleichgestellt (= kein erneuertes Messgerät)

Im Ergebnis handelt es sich weder um ein erneuertes Messgerät noch um ein neues Messgerät.

⇒ Eichung

Beispiel 2.12

In der EU wird erstmalig eine Waage mit gebrauchten, importierten Wägezellen und importiertem Auswertegerät aufgebaut. Fundament und Lastträger sind vorhanden oder werden neu erstellt (Import von gebrauchtem Fundament eher unwahrscheinlich).

Überprüfung der Tatbestände nicht erforderlich, weil das Messgerät erstmalig auf dem Markt der Europäischen Union bereitgestellt (= in Verkehr gebracht) wird.

⇒ Konformitätsbewertung

Beispiel 2.13

Eine bereits in Verkehr gebrachte Radladerwaage, die als SWE ausgeführt ist, wird auf neues Fahrzeug umgebaut (umgesetzt). Eine Veränderung (Modifizierung) erfolgt nicht.

TB 1 (Handelt es sich um ein Messgerät): ist erfüllt

+

TB 2 (Beschaffenheit wesentlich verändert): ist nicht erfüllt **(an dieser Stelle kann die Überprüfung der TB abgebrochen werden)**

RF: Messgerät ist einem erstmals bereitgestellten Messgerät nicht gleichgestellt (= kein erneuertes Messgerät)

Im Ergebnis handelt es sich weder um ein erneuertes Messgerät noch um ein neues Messgerät.

⇒ Eichung

Beispiel 2.14

(wie Nr. 2.13 i. V. m. mit Nr. 2.09)

Eine bereits in Verkehr gebrachte Radladerwaage, die als SWE ausgeführt ist, wird auf ein neues Fahrzeug umgebaut (umgesetzt), wobei auch eine Änderung (Modifizierung) von MAX, MIN und e erfolgt. Diese Änderungen sind von der zugehörigen BMPB abgedeckt.

TB 1 (Handelt es sich um ein Messgerät): ist erfüllt

+

TB 2 (Beschaffenheit wesentlich verändert): ist nicht erfüllt **(an dieser Stelle kann die Überprüfung der TB abgebrochen werden)**

RF: Messgerät ist einem erstmals bereitgestellten Messgerät nicht gleichgestellt (= kein erneuertes Messgerät)

Im Ergebnis handelt es sich weder um ein erneuertes Messgerät noch um ein neues Messgerät.

⇒ Eichung

Beispiel 2.15

Eine selbsttätige Waage mit EU-BMPB ist als Preisauszeichnungswaage der Genauigkeitsklasse Y(a) in Verkehr gebracht worden. Der Verwender möchte das Gerät jetzt auch als selbsttätige Kontrollwaage (SKW) zur Herstellung von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge in der Genauigkeitsklasse XIII(1) nutzen. Diese Betriebsart ist durch die BMPB zugelassen. Diese Betriebsart ist für den Verwender nicht zugänglich und muss durch den Hersteller freigeschaltet werden. Dazu müssen Versiegelungen bzw. amtliche Eichsiegel verletzt werden. Das vor dem Inverkehrbringen durchgeführte Konformitätsbewertungsverfahren hat den Betrieb der selbsttätigen Kontrollwaage (SKW) nicht mit eingeschlossen. Dies war zu diesem Zeitpunkt auch nicht möglich, da die Packungsvielfalt bei der Konformitätsbewertung bekannt sein muss. Der Hersteller muss das Konformitätsbewertungsverfahren für diese Betriebsart nachholen. Danach bringt er eine zusätzliche Kennzeichnung entsprechend der neuen Betriebsart an.

TB 1 (Handelt es sich um ein Messgerät?): ist erfüllt

+

TB 2 (Beschaffenheit wesentlich verändert?): **ist nicht erfüllt (an dieser Stelle kann die Überprüfung der TB abgebrochen werden)**

RF: Messgerät ist einem erstmals bereitgestellten Messgerät nicht gleichgestellt (= kein erneuertes Messgerät)

Im Ergebnis handelt es sich nicht um ein erneuertes Messgerät, sondern um ein neues Messgerät:

⇒ KB

Einschätzung der AGME-AG:

Die Waage wurde zuvor noch nicht für die Betriebsart als "SKW" konformitätsbewertet; hier: Änderung der Messgeräteart. Die Waage bleibt in ihrer körperlichen Beschaffenheit unverändert, sodass kein erneuertes Messgerät entsteht. Der Hersteller hat die Waage ursprünglich mit der Zweckbestimmung "selbsttätige Preisauszeichnungswaage" in Verkehr gebracht. In der Betriebsart als "SKW" würde sie nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet (entgegen § 31 Abs. 1 MessEG). Mit der Freischaltung der Betriebsart "SKW" entsteht daher ein neues Messgerät (nicht: erneuertes Messgerät!) mit einer anderen Zweckbestimmung, das (nach KB) in dieser Konfiguration erstmalig auf dem Markt bereitgestellt (= in Verkehr gebracht) werden kann. Nach § 6 Abs. 2 und 3 MessEG ist vor dem Inverkehrbringen eine KB vorgeschrieben.

Beispiel 2.16

Bei einem Einzelhändler (offene Verkaufsstelle nach 2014/31/EU) befinden sich Waagen im Einsatz, die an der Kasse der Verkaufsstelle angeschlossen sind. Die Druckeinrichtung der Waage wird durch den Bondrucker der Kasse realisiert. (übliches Verfahren bei einer "Checkout-Waage"). Die Teile der Kassensoftware, die mit den zu druckenden Wägedaten umgehen, sind eichpflichtig ("Waagenmodul").

Änderung:

Die Kassensoftware wird aktualisiert. Dabei kommt ein neueres Waagenmodul zum Einsatz.

Fall A): Das Waagenmodul bzw die Kassensoftware entstammt einer Nachfolgeversion der ursprünglichen Kasse, so dass der gleiche Prüfschein der Kasse, jedoch in einer neueren Revision mit neuer Software-ID als Konformitätsbescheinigung der Kasse Verwendung findet.

Fall B) Das Waagenmodul bzw die Kassensoftware ist eine neue Version / neues Produkt, so dass ein neuer Prüfschein bzw Baumuster-Bescheinigung seitens der Kasse Verwendung findet.

Anmerkung:

Der Begriff "Waagenmodul" bezeichnet in diesem Beispiel eine Software.

Fall A) und Fall B) können wie folgt behandelt werden:

TB 1 (Handelt es sich um ein Messgerät?): ist erfüllt

+

TB 2 (Beschaffenheit wesentlich verändert?): **ist nicht erfüllt (an dieser Stelle kann die Überprüfung der TB abgebrochen werden)**

RF: Messgerät ist einem erstmals bereitgestellten Messgerät nicht gleichgestellt (= kein erneuertes Messgerät)

Im Ergebnis handelt es sich weder um ein erneuertes Messgerät noch um ein neues Messgerät.

⇒ Eichung

Beispiel 5.01

Ein Peilstab-Tankwagen (Volumenmessgerät mit Transport-Messbehälter und elektronischer Füllstandsmessung nach REA Nr. 5.15) ist mit einer innerstaatlichen Bauartzulassung (BAZ) in Verkehr gebracht worden (Ersteichung). Eine danach vorgenommene Veränderung der Software-Version wird von einer nationalen Baumusterprüfbescheinigung (BMPB) (seit 01.01.2015) abgedeckt.

TB 1 (Handelt es sich um ein Messgerät?): ist erfüllt

+

TB 2 (Beschaffenheit wesentlich verändert?): ist nicht erfüllt

RF: Messgerät ist einem erstmals bereitgestellten Messgerät nicht gleichgestellt (= kein erneuertes Messgerät)

Im Ergebnis handelt es sich weder um ein erneuertes Messgerät noch um ein neues Messgerät.

⇒ Eichung

Erläuterung:

Das Messgerät wurde ordnungsgemäß in Verkehr gebracht. Der Nachweis der Einhaltung der wesentlichen Anforderungen erfolgt über ein „neues“ Dokument (ausgestellt von einem Dritten). Im vorliegenden Fall ist dies eine BMPB.

Hinweis:

**Eine Änderung der Nummer einer BAZ bedingt nicht zwingend eine KB.
Eine neue BMPB für ein modifiziertes Messgerät bedingt keine KB.**

Beispiel 5.02

Bei einer Messanlage auf Tankwagen (nach MID in Verkehr gebracht) wird die Anlage durch Tausch eines Gasmessverhüters, der nicht mehr von der ursprünglichen BMPB abgedeckt ist, verändert.

Beispiel 5.02a

Für diese Änderung wird eine entsprechende qualifizierte¹ Bescheinigung vorgelegt.

TB 1 (Handelt es sich um ein Messgerät?): ist erfüllt

+

TB 2 (Beschaffenheit wesentlich verändert?): ist erfüllt

+

TB 3 (Modifizierung der ursprünglichen messtechnischen Eigenschaften?): ist nicht erfüllt

oder

TB 4 (Modifizierung seiner ursprünglichen Verwendung?): ist nicht erfüllt

oder

TB 5 (Modifizierung seiner ursprünglichen Bauart?): ist erfüllt

+

TB 6 (Eichung zur umfassenden Bewertung nicht ausreichend?): ist nicht erfüllt

RF: Messgerät ist einem erstmals bereitgestellten Messgerät nicht gleichgestellt (= kein erneuertes Messgerät)

Im Ergebnis handelt es sich weder um ein erneuertes Messgerät noch um ein neues Messgerät.

⇒ Eichung

Hinweis: Das Beispiel zeigt, dass die ursprüngliche BMPB Modifizierungen nicht limitiert oder darüber hinausgehende Veränderungen nicht zwingend eine KB erfordern. Die - hier „ursprüngliche“ - BMPB gilt nur für das Inverkehrbringen. Nach der Veränderung eines Messgerätes sind andere, zweckdienliche Dokumente zum Nachweis der Einhaltung der wesentlichen Anforderungen heranzuziehen/zu berücksichtigen.

Beispiel 5.02b

¹ Der Begriff "qualifizierte Bescheinigung" ist hier nicht näher definiert. In jedem Fall akzeptiert werden Bescheinigungen unabhängiger Stellen aus dem Bereich des Mess- und Eichwesens (z. B.: Eichbehörde, Staatlich anerkannte Prüfstelle, KBS, nationales Metrologieinstitut, ...).

Für diese Änderung wird eine andere BMPB vorgelegt, die nachweist („Kompatibilitätsnachweis“), dass die wesentlichen Anforderungen weiterhin erfüllt bleiben.

TB 1 (Handelt es sich um ein Messgerät?): ist erfüllt

+

TB 2 (Beschaffenheit wesentlich verändert?): ist erfüllt

+

TB 3 (Modifizierung der ursprünglichen messtechnischen Eigenschaften?): ist nicht erfüllt

oder

TB 4 (Modifizierung seiner ursprünglichen Verwendung?): ist nicht erfüllt

oder

TB 5 (Modifizierung seiner ursprünglichen Bauart?): ist erfüllt

+

TB 6 (Eichung zur umfassenden Bewertung nicht ausreichend?): ist nicht erfüllt

RF: Messgerät ist einem erstmals bereitgestellten Messgerät nicht gleichgestellt (= kein erneuertes Messgerät)

Im Ergebnis handelt es sich weder um ein erneuertes Messgerät noch um ein neues Messgerät.

⇒ Eichung

Hinweis:

Dieses Fallbeispiel zeigt, dass es auf eine Änderung der ursprünglichen Nummer der Bauartzulassung bzw. Baumusterprüfbescheinigung nicht ankommt. Entscheidend ist, dass der Antragsteller mit einem geeigneten Dokument (z. B. BMPB) die Einhaltung der wesentlichen Anforderungen nachweisen kann.

Beispiel 5.03

Eine Kraftstoffzapfsäule mit innerstaatlicher Bauartzulassung (BAZ) wurde 2007 erstgeeicht. 2016 erfolgt eine Nachrüstung auf Temperaturmengenumwertung (TMU) (Austausch Rechner und Anbau Temperaturmessung). Die Zapfsäule entspricht nun einer Baumusterprüfbescheinigung (BMPB) aus dem Jahr 2015.

TB 1 (Handelt es sich um ein Messgerät?): ist erfüllt

+

TB 2 (Beschaffenheit wesentlich verändert?): ist erfüllt

+

TB 3 (Modifizierung der ursprünglichen messtechnischen Eigenschaften?): ist erfüllt

oder

TB 4 (Modifizierung seiner ursprünglichen Verwendung?): ist nicht erfüllt

oder

TB 5 (Modifizierung seiner ursprünglichen Bauart?): ist erfüllt

+

TB 6 (Eichung zur umfassenden Bewertung nicht ausreichend?): ist nicht erfüllt

RF: Messgerät ist einem erstmals bereitgestellten Messgerät nicht gleichgestellt (= kein erneuertes Messgerät)

Im Ergebnis handelt es sich weder um ein erneuertes Messgerät noch um ein neues Messgerät.

⇒ Eichung

Erläuterung:

Es erfolgte zwar eine Modifizierung der messtechnischen Eigenschaften, aber die Eichung reicht zur umfassenden Bewertung aus. Das Messgerät wurde bisher im eichpflichtigen Bereich zu Recht verwendet, mit der Zweckbestimmung, Volumen von Kraftstoff zu messen. Diese Zweckbestimmung hat sich durch die Modifizierung nicht geändert, sodass das Messgerät weiterhin bestimmungsgemäß verwendet wird (§ 31 Abs. 1 MessEG).

Die Änderung hat das Ziel der Modifizierung (§ 2 Nr. 7 MessEG) und kann mit der Eichung umfassend bewertet werden.

Beispiel 5.04

Bei einem ordnungsgemäß in Verkehr gebrachten Wasserzähler werden alle Bauteile durch identische Bauteile ersetzt, mit Ausnahme des Gehäuses. Das Typenschild und die Metrologiekennzeichnung sind auf dem Gehäusekopf (Verschlussring) angebracht.

TB 1 (Handelt es sich um ein Messgerät?): ist erfüllt

+

TB 2 (Beschaffenheit wesentlich verändert?): ist erfüllt

+

TB 3 (Modifizierung der ursprünglichen messtechnischen Eigenschaften?): ist nicht erfüllt

oder

TB 4 (Modifizierung seiner ursprünglichen Verwendung?): ist nicht erfüllt

oder

TB 5 (Modifizierung seiner ursprünglichen Bauart?): ist nicht erfüllt

An dieser Stelle kann die Überprüfung der TB abgebrochen werden (TB 3, 4 und 5 nicht erfüllt).

RF: Messgerät ist einem erstmals bereitgestellten Messgerät nicht gleichgestellt (= kein erneuertes Messgerät)

Im Ergebnis handelt es sich weder um ein erneuertes Messgerät noch um ein neues Messgerät.

⇒ Eichung

Beispiel 5.05

Ein Wasserzähler wurde ordnungsgemäß in Verkehr gebracht. Das Typenschild und die Metrologiekennzeichnung sind auf dem Gehäusekopf (Verschlussring) angebracht, der gleichzeitig eine Sicherung gegen Öffnen darstellt. Kurz vor Ablauf der Eichfrist soll der Wasserzähler geeicht werden. Zur inneren Beschaffenheitsprüfung muss der Verschlussring zerstört werden, sodass das Typenschild, die CE-Kennzeichnung, die zusätzliche Metrologiekennzeichnung und die Kennnummer der KBS nicht mehr vorhanden sind. Ein Austausch von Komponenten erfolgt nicht.

TB 1 (Handelt es sich um ein Messgerät?): ist erfüllt

+

TB 2 (Beschaffenheit wesentlich verändert?): **ist nicht erfüllt (an dieser Stelle kann die Überprüfung der TB abgebrochen werden)**

RF: Messgerät ist einem erstmals bereitgestellten Messgerät nicht gleichgestellt (= kein erneuertes Messgerät)

Im Ergebnis handelt es sich weder um ein erneuertes Messgerät noch um ein neues Messgerät.

⇒ Eichung

Hinweis:

Dieses Fallbeispiel zeigt, dass die Angabe der CE-Kennzeichnung, der zusätzlichen Metrologie-Kennzeichnung und der Kennnummer der KBS keine notwendige Bedingung für eine Eichung sind.

Die nun nicht mehr vorhandenen technischen Angaben auf dem Typenschild müssen im Zuge der Eichung neu angebracht werden (z.B. BMPB, Durchflussbereich, Umgebungsklassen, ggf. Typenbezeichnung, usw.). Dies gilt jedoch nicht für die CE-Kennzeichnung, die zusätzliche Metrologiekennzeichnung und die Kennnummer der KBS, denn die Anbringung dieser Daten ist ausschließlich dem Hersteller vorbehalten (ggf. der KBS).

Die eichende Stelle (hier: üblicherweise nicht Eichamt, sondern staatlich anerkannte Prüfstelle) muss den Sachverhalt dokumentieren, geeignete Aufzeichnungen fertigen und aufbewahren. Zum Nachweis der Einhaltung der wesentlichen Anforderungen ist die CE-Kennzeichnung nicht erforderlich.

Beispiel 12.01

-entfällt-

Beispiel 12.02

Das EU-Taxameter in einem nach nationalem Recht in Verkehr gebrachten Taxi² (ab 01.01.2015) wird durch ein EU-Taxameter mit anderer BMPB ersetzt. **Am Signalweg werden keine Veränderungen vorgenommen.**

TB 1 (Handelt es sich um ein Messgerät?): ist erfüllt

+

TB 2 (Beschaffenheit wesentlich verändert?): ist erfüllt

+

TB 3 (Modifizierung der ursprünglichen messtechnischen Eigenschaften?): ist erfüllt

oder

TB 4 (Modifizierung seiner ursprünglichen Verwendung?): ist nicht erfüllt

oder

TB 5 (Modifizierung seiner ursprünglichen Bauart?): ist erfüllt

+

TB 6 (Eichung zur umfassenden Bewertung nicht ausreichend?): ist nicht erfüllt

RF: Messgerät ist einem erstmals bereitgestellten Messgerät nicht gleichgestellt (= kein erneuertes Messgerät)

Im Ergebnis handelt es sich weder um ein erneuertes Messgerät noch um ein neues Messgerät.

⇒ Eichung

Anmerkung zu TB 3:

Anpassung des neuen EU-Taxameters an die Impulszahl des vorhandenen Signals erforderlich

² Taxi = EU-Taxameter einschl. Wegstreckensignalgeber und ggf. zwischengeschaltete Einrichtungen

Beispiel 12.03

Der Fahrpreisanzeiger in einem Taxi (vor dem 01.01.2015 in Verkehr gebracht) wird durch ein EU-Taxameter mit BMPB ersetzt. **Am Signalweg werden keine Veränderungen vorgenommen.** Mit Einbau eines EU-Taxameters entsteht eine neue Messgeräteart, gem. Liste REA wird aus dem Messgerät zu 12.19 ein Messgerät zu 12.17.

TB 1 (Handelt es sich um ein Messgerät?): ist erfüllt

+

TB 2 (Beschaffenheit wesentlich verändert?): ist erfüllt

+

TB 3 (Modifizierung der ursprünglichen messtechnischen Eigenschaften?): ist erfüllt

oder

TB 4 (Modifizierung seiner ursprünglichen Verwendung?): ist nicht erfüllt

oder

TB 5 (Modifizierung seiner ursprünglichen Bauart?): ist erfüllt

+

TB 6 (Eichung zur umfassenden Bewertung nicht ausreichend?): ist nicht erfüllt

RF: Messgerät ist einem erstmals bereitgestellten Messgerät nicht gleichgestellt (= kein erneuertes Messgerät)

Im Ergebnis handelt es sich weder um ein erneuertes Messgerät noch um ein neues Messgerät.

⇒ Eichung

Erläuterung:

Das neue EU-Taxameter wird an den selben – bereits bisher genutzten – Signalabgriff angeschlossen. Nach den bis zum 31.12.2014 geltenden Bedingungen in Verkehr gebrachte und bereits verwendete Messgeräte in Taxis können bzgl. des Signalweges unverändert weiter genutzt werden. Das Messgerät wurde bisher zu Recht im eichpflichtigen Bereich verwendet. Die Zweckbestimmung ist nicht geändert (§ 31 Abs. 1 MessEG). Die Änderung hat nicht das Ziel der Modifizierung (§ 2 Nr. 7 MessEG) und kann mit der Eichung umfassend bewertet werden.

Die Begriffe "Fahrpreisanzeiger" und "Taxameter" wurden bereits in der Richtlinie 77/95/EWG gleichgesetzt.

Beispiel 12.04

Umbau von einem Wegstreckenzähler auf ein EU-Taxameter (also von Mietwagen auf Taxi, oder umgekehrt).

- ➔ Die Überprüfung der TB 1 bis 6 gemäß § 2 Nr. 7 MessEG ist hier nicht zutreffend. Es handelt sich NICHT um ein ERNEUERTES Messgerät. Das Messgerät wird nach dem Umbau von Taxi auf Mietwagen (oder umgekehrt) nicht mehr bestimmungsgemäß als Taxi (Mietwagen) verwendet, sodass es nun erstmalig als Mietwagen (Taxi) bereitgestellt (= in Verkehr gebracht) werden muss. § 6 Abs. 2 MessEG i. V. m. § 6 Abs. 3 MessEG (Durchführung der KB)

RF: Messgerät ist einem erstmals bereitgestellten Messgerät nicht gleichgestellt (= kein erneuertes Messgerät)

Im Ergebnis handelt es sich nicht um ein erneuertes Messgerät, sondern um ein neues Messgerät:

- ⇒ Konformitätsbewertung

Beispiel 12.05

Umbau eines Taxis zu einem Mietwagen oder umgekehrt.

z.B.: Auftrag zur Konformitätsbewertung eines gebrauchten Fahrzeuges mit Wegstreckenzähler (Messgeräteart: Wegstreckenzähler in Miet-Kfz). Das Fahrzeug war vorher nachweislich als Taxi mit Fahrpreisanzeiger (innerstaatliche Bauartzulassung nach EO 18-2) eingesetzt.

→ siehe Beispiel 12.04 (ist identisch)

Beispiel 12.06

Austausch eines Wegstreckenzählers gegen einen Wegstreckenzähler anderen Typs, d.h. anderer Bauartzulassung

TB 1 (Handelt es sich um ein Messgerät?): ist erfüllt

+

TB 2 (Beschaffenheit wesentlich verändert?): ist erfüllt

+

TB 3 (Modifizierung der ursprünglichen messtechnischen Eigenschaften?): ist erfüllt

oder

TB 4 (Modifizierung seiner ursprünglichen Verwendung?): ist nicht erfüllt

oder

TB 5 (Modifizierung seiner ursprünglichen Bauart?): ist erfüllt

+

TB 6 (Eichung zur umfassenden Bewertung nicht ausreichend?): ist nicht erfüllt

RF: Messgerät ist einem erstmals bereitgestellten Messgerät nicht gleichgestellt (= kein erneuertes Messgerät)

Im Ergebnis handelt es sich weder um ein erneuertes Messgerät noch um ein neues Messgerät.

⇒ Eichung

Beispiel 12.07

Ein gebrauchtes Taxameter wird in ein neues Taxi mit Taxi-Paket (vom Fahrzeug-Hersteller benannter Signalweg) eingebaut.

TB 1 (Handelt es sich um ein Messgerät?): ist erfüllt

+

TB 2 (Beschaffenheit wesentlich verändert?): ist erfüllt

+

TB 3 (Modifizierung der ursprünglichen messtechnischen Eigenschaften?): ist erfüllt

oder

TB 4 (Modifizierung seiner ursprünglichen Verwendung?): ist nicht erfüllt

oder

TB 5 (Modifizierung seiner ursprünglichen Bauart?): ist erfüllt

+

TB 6 (Eichung zur umfassenden Bewertung nicht ausreichend?): ist nicht erfüllt

RF: Messgerät ist einem erstmals bereitgestellten Messgerät nicht gleichgestellt (= kein erneuertes Messgerät)

Im Ergebnis handelt es sich zwar nicht um ein erneuertes Messgerät, jedoch um ein neues Messgerät, in dem gebrauchte Komponenten eingesetzt werden.

⇒ Konformitätsbewertung